

Netzwerk Böfingen e.V.

Satzung

– beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13. September 2022 –

– geändert am 10. Januar 2023 –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Böfingen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm führt der Verein den Vereinsnamen „Netzwerk Böfingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es ist der Zweck des Netzwerk Böfingen e.V., in und für Böfingen und gemeinsam mit bürgerschaftlichen und institutionellen Böfinger Akteurinnen und Akteuren
 - a) bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu fördern
 - b) Kunst und Kultur zu fördern
 - c) Alten-, Kinder- und Jugendhilfe zu fördern
 - d) Volksbildung zu fördern
 - e) Heimatpflege, Heimatkunde, Ortsverschönerung, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Naturschutz, Umweltschutz und Klimaschutz zu fördern
 - f) internationale Gesinnung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern

- (3) Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Angebote zur gemeinnützigen bürgerschaftlichen Beteiligung mit ideellem, zeitlichem oder finanziellem Engagement
 - b) Konzerte, Ausstellungen, Theater, Lesungen, Kunst- und Kultur-Wettbewerbe
 - c) Schaffung und Unterstützung von Treffpunkten alter und junger Menschen

- d) Kurse und Vorträge zur Volksbildung
- e) Dokumentation und Kommunikation der Böfinger Geschichte, Unterstützung von Putz-, Pflege- und Verschönerungsmaßnahmen sowie Unterstützung umwelt- und klimaschützender Aktivitäten
- f) Kommunikation in mehreren Sprachen
- g) vor allem aber durch das Kommunizieren und Vernetzen der vielfältigen bereits vorhandenen gemeinnützigen bürgerschaftlichen und institutionellen Böfinger Engagements.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck durch ideelle und/oder materielle Hilfe unterstützen und fördern will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Mit Erreichen der Volljährigkeit muss die natürliche Person ihre weitere Mitgliedschaft schriftlich für folgende Geschäftsjahre erklären, wenn sie die Mitgliedschaft beibehalten will.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Mit dem Begrüßungsschreiben sind dem Mitglied die aktuelle Vereinssatzung sowie die aktuellen Vereinsordnungen auszuhändigen. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem/der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts-, bzw. linksradikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen. Der/Die abgelehnte Antragsteller*in kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand den Antrag stellen, dass über den Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) den Tod des Mitglieds, bzw. Liquidation der juristischen Person, bzw. Auflösung der Personenvereinigung
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam
- c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Vorstandschaft. Vereinsschädigend ist u.a., wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn
 - i) das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt
 - ii) das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist
 - iii) das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- b) der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl bzw. evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen
- f) Satzungsänderungen
- g) Vorstandsvergütung (Nr. 26 a EStG)
- h) grundsätzliche Zustimmung zur Beschäftigung eines/einer Geschäftsführers/-in
- i) Beratung über den Stand und die Planung der Vorstandarbeit und Arbeitsgruppen
- j) grundsätzliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen
- k) Zustimmung zu Vereinsordnungen, soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt
- l) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des 2. Quartals des folgenden Geschäftsjahres einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung wird mit einfacherem Brief zugesandt, kann aber bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied dem zugestimmt hat.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren. Soweit ein Antrag durch den Vorstand nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird, kann der/die Antragsteller*in verlangen, dass die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme entscheidet.

(6) Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, können nicht als Ergänzung der Tagesordnung aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann aber durch Beschluss den Vorstand verpflichten, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

(7) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Anregungen zu geben. In der Mitgliederversammlung kann jedoch nur über Anträge abgestimmt werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für diese Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung für alle Mitglieder auf postalischem Weg. Hierbei ist auch der Grund für diese außerordentliche Mitgliederversammlung darzustellen.

(9) Jede Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der/die Vorsitzende als Versammlungsleiter*in. Bei seiner/ihrer Verhinderung ist Versammlungsleiter*in der/die Stellvertreter*in.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(11) Jedes Mitglied, unabhängig von der Rechtsform, hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung und nur persönlich ausgeübt werden, ist daher nicht übertragbar. Ist eine Person als Einzelmitglied und gleichzeitig als Vertreterin einer Körperschaft oder Personenvereinigung anwesend, so kann diese Person nur für eine Position eine Stimme abgeben; die weitere Position gilt dann als nicht anwesend.

(12) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(13) Die Wahlen sind von einem Wahlleiter(m/w/d) durchzuführen. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, ist nicht Kandidat und es sind ihm/ihr zwei Helfer(m/w/d) beizustellen. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Amt, jede Funktion, einzeln zu wählen. Gewählt ist die Person, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang die Person als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).

(14) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer*in und dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des/der Versammlungsleiters*in und des/der Protokollführers*in
- c) Zahl der erschienen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (m/w/d), dem Stellvertreter (m/w/d), dem Schatzmeister (m/w/d) und dem Schriftführer (m/w/d). Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes mit ihren Funktionen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende (m/w/d) und sein Stellvertreter (m/w/d) bleiben solange im Amt, bis die Funktionen von einem neuen Vorsitzenden (m/w/d) bzw. Stellvertreter (m/w/d) übernommen werden.
- (3) Vorstand im Sinne des BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch den/die Stellvertreter*in vertreten.
- (4) Nur Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind und zum Zeitpunkt der Wahl voll rechts- und geschäftsfähig sind, können als Vorstandsmitglied gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands innerhalb der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit der bestehenden Vorstandschaft.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Beratung oder Vorbereitung einsetzen (Arbeitsgruppen). Die Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ist ihr aber bekannt zu geben.
- (7) Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Er berät über den jeweils aktuellen Stand der Vereinsaktivitäten. Insbesondere folgende Aufgaben hat die Vorstandschaft wahrzunehmen:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichts
 - c) Organisation der Vereinsaktivitäten
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung

- e) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
- g) Vereinsordnungen zu erlassen.

(8) Zur Versammlung des Vorstands lädt der/die Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter*in unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist sollte nicht kürzer als eine Woche sein. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt auf elektronischem Wege. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 5 (12) gilt sinngemäß.

(9) Die Bekleidung von Doppel- oder mehreren Vorstandsfunktionen ist nicht möglich. Ausnahme hiervon ist die kommissarische Übertragung einer Funktion bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

(10) Die gewählten Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 26a EStG erhalten. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Das Nähere kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Jugendschutz

(1) Der Verein ist seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.

(2) Haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen dem/der Vorsitzenden des Vereins ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern der Mitarbeiter (m/w/d) der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist der Mitarbeiter (m/w/d) von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

§ 8 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, der Speicherung und der Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Jugendlichen bedarf es immer besonderer Sorgfalt.

(3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(4) Den Organen des Vereins, den Funktionsträgern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.

(5) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Sie bedarf nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, ist ihr aber bekannt zu geben.

(6) Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.

(7) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, z.B. für Minderheitenschutz nach BGB § 37, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.

(8) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer (m/w/d). Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Schatzmeister erstellten Jahresabschlusses. Die Amtszeit der Kassenprüfer umfasst die Prüfung von drei Geschäftsjahren. Ein Mitglied der Vorstandschaft und dessen Ehegatte/Lebenspartner darf nicht Kassenprüfer sein.

(2) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch den/die Vorsitzenden und seine/ihre Stellvertreter*in, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Satzungszwecks zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 13. September 2022 tritt die Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.